

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
51	Kreis Coesfeld	
	Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 10.05.2020	101

51/20 – Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 10.05.2020

Die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

I. Anordnung:

Bis einschließlich 18.05.2020 werden hiermit auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW folgende Anordnungen erlassen:

Abweichend von der zum 11.05.2020 in Kraft tretenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2020 (im Folgenden „CoronaSchVO 11.05.2020“) gelten für das Gebiet des Kreises Coesfeld folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der CoronaSchVO 11.05.2020 bleibt das Zusammentreffen von Personen aus mehr als einer häuslichen Gemeinschaft unzulässig, soweit es sich nicht um Fälle des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 handelt.
2. Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 bleiben Dienstleistungen in den Bereichen Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre und Massage untersagt.

3. Abweichend von § 14 Absatz 1 und 3 bleibt der Betrieb von Restaurant, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-) Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie untersagt, soweit es sich nicht um die Belieferung mit Speisen und Getränken oder den Außer-Haus-Verkauf handelt.
 4. Abweichend von § 11 Absatz 1 bleibt der Betrieb von Handelseinrichtungen untersagt, wenn die geöffnete Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW 800 qm übersteigt und der Betrieb nicht bereits nach der bis zum 10.05.2020 geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung vom 22.03.2020 zulässig war. (Diese Verordnung mit ihren verschiedenen Fassungen ist unter www.recht.nrw.de abrufbar.)
 5. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 darf bei Bildungsangeboten maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche der Zutritt gewährt werden.
 6. Abweichend von § 9 Absatz 4 und 5 ist der kontaktfreie Breiten- und Freizeitsport weiterhin nur im Freien erlaubt und der Betrieb von Fitnessstudios unzulässig.
 7. Abweichend von § 10 Absatz 2 ist der Betrieb von Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen weiter untersagt. Dasselbe gilt abweichend von § 10 Absatz 5 für den Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.
- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Absatz 1, Absatz 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Zu I.

Mit der CoronaSchVO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beginnend mit dem 23.03.2020 landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil seit Ende Februar/Anfang März 2020 zunächst regional, später landesweit ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war. Am 14.04.2020 hat der nordrhein-westfälische Landtag eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die CoronaSchVO verschiedene auf § 28 Absatz 1 IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Hierzu gehörten ein strenges Gebot zur Kontaktminimierung und die Schließung zahlreicher Handelsgeschäfte bzw. die Untersagung von körpernahen Dienstleistungen, Veranstaltungen, Zusammenkünften, sportlicher Betätigung etc. Die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen ist in verschiedenen Eilverfahren vor dem Obergericht NRW bestätigt worden. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der in der CoronaSchVO geregelten Maßnahmen als Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG wird daher in dieser Verfügung vorausgesetzt.

Die in der CoronaSchVO angeordneten Maßnahmen, die vergleichbar auch in allen anderen Bundesländern angeordnet wurden, haben landes- und bundesweit die angestrebte Zielsetzung einer deutlichen Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreicht, wie sich an allen wesentlichen Parametern ablesen lässt.

Vor dem Hintergrund dieser positiven Entwicklungen haben das Land Nordrhein-Westfalen und die anderen Bundesländer schrittweise Lockerungen in den angeordneten Schutzmaßnahmen verfügt. Auch die CoronaSchVO ist bereits mehrfach geändert worden. So wurden Handelsgeschäfte und Dienstleistungen nach und nach in größerem Umfang zugelassen, seit dem 06.05.2020 sind bestimmte sportliche Aktivitäten wieder zulässig.

Mit der aktuellen Änderung durch eine 4. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen vom 08.05.2020 wurde die CoronaSchVO in einer umfassend aktualisierten Fassung neu erlassen. Dabei wurden weitere Lockerungen der bisherigen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Diese weitergehenden Lockerungen können im Kreis Coesfeld bis zum 18.05.2020 nicht zugelassen werden. Im Kreisgebiet wurden vom 08.05.2020 an gerechnet in den letzten 7 Tagen 168 Neuinfektionen gemeldet. Zum Stand 09.05.2020 sind für die letzten 7 Tage 180 Neuinfektionen gemeldet worden. Angesichts noch ausstehender Ergebnisse von getesteten Personen in einem mittleren dreistelligen Bereich ist eine weitere Verschlechterung dieses Wertes zu erwarten. Die Zahl der Neuinfektionen in einem 7 Tages-Zeitraum deutlich damit über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, der in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen Bund und Länder künftig als Grundlage für ein regionalisiertes Vorgehen gegen neue Infektionsgeschehen festgelegt wurde. Konkret heißt es in einem gemeinsamen Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin:

„Ab einer gewissen Relevanz muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit **Beschränkungen** reagiert werden. Deshalb werden die Länder sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden

umgesetzt wird. Die Landesgesundheitsbehörden informieren darüber das Robert-Koch-Institut.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann dieses Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.“

Auch wenn der Beschluss keine direkte Bindungswirkung entfaltet, so bringt er doch eine zutreffende infektiologische Bewertung und Strategie zur Bekämpfung der aktuellen Epidemie zum Ausdruck: Angesichts bundesweit deutlich rückläufiger Infektionszahlen können Schutzmaßnahmen, die zu einer erheblichen und grundrechtsrelevanten Einschränkung des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens geführt haben, unter Beachtung von strengen Infektionsschutzstandards gelockert werden, wenn zugleich alles getan wird, um nachhaltig ein Neuaufflammen des exponentiellen Anstieges von Neuinfektionen zu verhindern. Da die Erfahrungen im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens gezeigt haben, dass vor allem regionale Infektionsgeschehen der Beginn einer landesweiten Ausbreitung sein können, muss gerade bei aktuellen regionalen Ereignissen alles getan werden, um schon auf der regionalen Ebene die Verbreitung einzudämmen. Nach den Meldungen des Robert-Koch-Instituts ist die Reproduktionszahl in den letzten drei Tagen von 0,65 auf 1,10 am 09.05.2020 gestiegen, was möglicherweise einen Wiederanstieg der Fallzahlen bundesweit bedeuten könnte. Damit wird deutlich, wie fragil das Gesamtsystem Bund ist und angesichts der von einem einzelnen Kreis ausgehenden Gefahren für das Gesamtsystem jede Änderung des Bundeswertes genau betrachtet werden muss.

Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen geeignet und angemessen, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die Verschiebung der weiteren Lockerung von Schutzmaßnahmen ermöglicht es, zunächst durch eine Kontaktpersonennachverfolgung der in den letzten 7 Tagen aufgefallenen Neuinfektionen und entsprechende Quarantäneanordnungen sicherzustellen, dass von den aktuellen Infektionsgeschehen keine neue Verbreitungswelle ausgelöst wird. Auch wenn als Schwerpunkt der Infektionen eindeutig ein Schlachtbetrieb im Kreisgebiet identifiziert ist, genügen Maßnahmen, die nur an diesem Betrieb bzw. dem Personal ansetzen, nicht, weil die Kontaktsituationen und möglicherweise bereits eingetretene weitere Infektionen nicht ausgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheinen die weiteren, ab dem 11.05.2020 zugelassenen Öffnungen – vor allem im Bereich der Gastronomie und von Fitnessstudios etc. – für den Kreis Coesfeld derzeit nicht vertretbar. Die Einschränkungen sind dabei für den ganzen Kreis anzuordnen, da – selbst bei einer lokalen Konzentration der aktuellen Infektionsschwerpunkte – eine Nutzung der jetzt für die Öffnung vorgesehenen Einrichtungen durch infizierte Personen auch in anderen Teilen des Kreisgebietes wahrscheinlich ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Personen, bei denen ein positives Testergebnis festgestellt wurde, nicht lokal in einer einzelnen Kommune des Kreises Wohnsitz haben, sondern in mehreren. Dies streitet noch einmal mehr dafür, dass die zuvor beschriebene Gefahr (neuerliche Verbreitungswelle) über eine einzelne Stadt-/Gemeindegrenze hinausgehen könnte. Zudem kann vor Abschluss der Kontaktpersonennachverfolgung eine bereits eingetretene Weiterverbreitung der Infektion nicht sicher eingeschätzt werden.

Aufgrund des im Wesentlichen auf einen Betrieb und dessen Beschäftigte fokussierten Infektionsgeschehens erscheint

es andererseits auf Basis der aktuellen Erkenntnisse nicht geboten, über die zum 11.05.2020 in Kraft tretenden Lockerungen noch weitere Lockerungen zurückzunehmen bzw. auszusetzen. Auch erscheint die Zulassung eines Ausbaus der Betreuung in Schule und Kindertageseinrichtungen vertretbar, weil der Großteil der von den Infektionen betroffenen Beschäftigten sich ohne ihre Familien im Kreisgebiet aufhält und daher Infektionen in diesen Personengruppen unwahrscheinlich sind.

Die mit der Verfügung getroffenen Anordnungen nutzen das der zuständigen Behörde zustehende Auswahlermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnungen zusätzlich Rechnung getragen wird.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu IV.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 IfSG

Coesfeld, den 10.05.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe
Kreisdirektor
